

Förderrichtlinie „Förderung von Batteriespeicher in Verbindung mit Photovoltaikanlagen“ in der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain zur Förderung Erneuerbarer Energien (Gültig ab 29.03.2023)

Präambel

Die Verbandsgemeinde Betzdorf–Gebhardshain setzt sich zum Ziel, die Erzeugung Erneuerbarer Energien innerhalb der verbandsangehörigen Ortsgemeinden und der Stadt zu fördern und dadurch einen Ausbau voran zu treiben. Mithilfe der Erzeugung und Speicherung von nachhaltig generiertem Strom wird der Ausstoß von Treibhausgasemissionen aus fossiler Herkunft vermieden und die Umwelt nachhaltig entlastet.

1. Förderzweck

1.1

Die Verbandsgemeinde Betzdorf–Gebhardshain gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel für die Errichtung von einem festinstallierten Batteriespeicher in Kombination mit einer an das Verteilnetz angeschlossenen Photovoltaikanlage.

1.2

Förderzweck ist die Speicherung der nachhaltigen Produktion von Strom aus Erneuerbaren Energien.

1.3

Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht. Sie erfolgt im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

1.4

Grundsätzlich ist eine Kumulierung zu anderen Förderprogrammen im Sinne dieser Richtlinie (z. B. Landesförderung auf Batteriespeicher in Kombination mit einer neuen PV-Anlage) möglich.

2. Antragsberechtigung

Für die Förderung antragsberechtigt sind alle Privathaushalte, die Eigentümer von Wohnungen sowie Wohngebäuden in der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain sind.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

3.1

Förderfähig sind nur Maßnahmen, die innerhalb des Verbandsgemeindegebietes durchgeführt werden.

3.2

Bei der zu errichtenden Anlage muss es sich um zugelassene effiziente Neuanlagen (erstmalige Errichtung) handeln, welche dem aktuellen „Stand der Technik“ entsprechen. Gemietete oder im Mietkauf stehende Batteriespeicher sind von der Förderung ausgeschlossen.

3.3

Für je Gebäudeeinheit wird maximal ein Förderzuschuss genehmigt, wenn eine Photovoltaikanlage mit Batteriespeicher errichtet wird oder bei einer bestehenden Photovoltaikanlage ein Batteriespeicher nachgerüstet wird.

3.4

Alle erforderlichen Nachweise sind vom Antragsteller zu erbringen.

4. Fördergegenstand

4.1

Fördergegenstand ist die im Förderantrag beschriebene Anlage.

4.2

Das Förderprogramm fördert folgende Anlagentypen:

- Batteriespeicher in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage
- Batteriespeichersysteme zur Speicherung von PV-Strom
- Mindestgröße/Speicherkapazität von 3 kWh

Es wird begrüßt, wenn mehrere erneuerbare Energien untereinander kombiniert werden. Ein Beispiel hierfür ist die Kombination zwischen einer PV-Anlage, einer Wärmepumpe und eines Batteriespeichersystems. Im Vorfeld sollte dies jedoch für den vorliegenden Sachverhalt im Detail geprüft werden. Bitte beachten Sie hierzu insbesondere unter 8. die genannten Schlussbemerkungen und nutzen das Beratungsangebot der Verbraucherzentrale.

5. Art und Höhe der Förderung

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den Brutto-Investitionskosten gewährt. Die Förderhöhe beträgt 100,00 Euro je volle kWh Speicherkapazität, jedoch maximal 500,00 €, jeweils bezogen auf einen Batteriespeicher in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage bzw. bei einer bestehenden PV-Anlage auf die Nachrüstung des Batteriespeichers.

6. Beantragung und Bestimmungen

6.1

Grundlage für die Antragstellung und mögliche Zuschussgewährung sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Förderrichtlinien der Verbandsgemeinde Betzdorf–Gebhardshain zur „Förderung von Photovoltaikanlagen mit Batteriespeicher“.

6.2

Die Antragstellung muss vollständig innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme des Fördergegenstandes erfolgen. Maßgebend ist dabei das Inbetriebnahmedatum der Anlage.

6.3

Dem vollständig ausgefüllten Antrag ist die Rechnung sowie die Inbetriebnahmebescheinigung des ausführenden Fachunternehmens oder alternativ die Registrierungsbestätigung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur in Kopie beizulegen. Der Förderantrag ist dieser Richtlinie angefügt. Der Antrag ist an die Verbandsgemeinde Betzdorf–Gebhardshain, Hellerstraße 2, 57518 Betzdorf, Fachbereich Bauen, zu richten.

6.4

Die Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf–Gebhardshain ist berechtigt einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des Antragstellers vorzunehmen. Weiterhin behält sich der Fördermittelgeber vor, mit dem Antragsteller einen Pressetermin zu organisieren, über welchen öffentlich berichtet werden darf. Dieser Berichterstattung stimmt der Fördermittelnehmer potentiell zu.

6.5

Der formlose Förderbescheid kann vom Fördermittelgeber ganz oder teilweise zurückgenommen werden, wenn der Zuschuss aufgrund unrichtiger Angaben des Antragstellers gewährt wurde. Der Zuschuss ist in diesem Fall zurückzuzahlen.

6.6

Alle Angaben zur Antragstellung und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes.

7. Entscheidung über Förderanträge

Sollten in einem Haushaltsjahr mehr Anträge eingehen als Fördermittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen, entscheidet über die Bewilligung der Anträge der Verbandsgemeinderat. Die Anträge werden nach Eingangsdatum bei der Verbandsgemeindeverwaltung bearbeitet. Es handelt es sich um eine freiwillige Förderung und es besteht kein Rechtsanspruch darauf.

8. Schlussbemerkung

Es gibt mittlerweile zahlreiche Förderprogramme, welche die Errichtung von Erneuerbare Energieanlagen sowie Maßnahmen zur Einsparung von Energie (Strom und Wärme) fördern. Einen ersten Überblick hierzu kann der nachfolgend genannte Link der Energieagentur Rheinland-Pfalz liefern.

<https://www.energieagentur.rlp.de/foerderkompass/>

Es wird empfohlen, auch die Energieberatung der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz in Anspruch zu nehmen.

9. Datenschutz

Unsere Hinweise zu den Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO finden Sie unter www.vg-bg.de/Datenschutz.

10. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain tritt mit Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 29.03.2023 in Kraft und ersetzt die Förderrichtlinie vom 09.10.2020.

Betzdorf, den

16.12.2023



Bernd Brato

Bürgermeister